



STADT BAD DÜRRENBURG

Der Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Dürrenberg

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg am 08.09.2016 die folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Dürrenberg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist das Bereitstellen von Geräten und / oder Spieleinrichtungen zum Vergnügen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 - Nr. 1 das Bereitstellen von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geld- und Warenspielgeräte) sowie das Bereitstellen von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten.
 - a) Es wird unterschieden zwischen Geräten und / oder Spieleinrichtungen, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 - b) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind.
 - Nr. 2 a) die Bereitstellung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen Geräten oder
 - b) die Bereitstellung des Internet (z. B. Internetterminal) in Spielhallen ermöglichen.
 - Nr. 3 a) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen oder ähnlicher Bilddarbietung, sowie die Zurschaustellung von Personen in Kinos, Clubs, Bars, Erotikshops, Nachtlokalen oder ähnlichen Einrichtungen,
 - b) das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen,
 - Nr. 4 Wettterminals.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
 - Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO),
 - Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe,

Wettannahmestellen, Kraftstofftankstellen, Clubs, Bars, Imbissräume oder ähnliche Räume,

Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten) oder

Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

(4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte und / oder Spieleinrichtungen, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Geräteiname, Zulassungsnummer, Bauart, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhren- oder Hopper- bzw. Dispenserinhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

Nr. 1 Geräte und / oder Spieleinrichtungen, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,

Nr. 2 Spielgeräte, Spieleinrichtungen oder Schauapparate bzw. Kabinen auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen, sofern sie nicht unter § 2 Absatz 2 Nr. 3 fallen,

Nr. 3 Dartspiele, Billard, Tischfußballgeräte, Kegel- und Bowlingbahnen, sowie

Nr. 4 Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist (sind) der (die) Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis bzw. der Aufsteller der in § 2 Absatz 2 genannten Geräte und / oder Spieleinrichtungen.

(2) Betreiber einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Bereitstellung der Geräte und / oder Spieleinrichtungen durchgeführt wird.

(3) Haftungsschuldner ist (sind):

Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Bereitstellung der Vergnügung vorgesehen ist,

Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Entstehung/ Ende der Steuerpflicht

(1) Durch das Bereitstellen von Geräten und / oder Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) und / oder Spieleinrichtung(en) aufgestellt bzw. in Betrieb genommen wird (werden).

- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bereitstellung der(s) Geräte(s) und / oder Spieleinrichtung(en) eingestellt und diese entfernt wird (werden).

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

In den Fällen der Bereitstellung von Geräten im Sinne des § 2 Absatz 2 ist der Erhebungszeitraum das Kalendervierteljahr. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 7 Steuererklärung/ Steuerfestsetzung

- (1) In den Fällen der Bereitstellung von Geräten und / oder Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Bad Dürrenberg vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, sowie die dazugehörigen Zählwerksausdrucke lückenlos beizufügen. Auf den Zählwerksausdrucken müssen mindestens die Teile I „Allgemeiner Teil“ und Teil II „Geldbilanz“ mit der Geldscheine- und Münzgeldkasse sowie die Röhren- oder Hopper- und Dispenserinhalte ersichtlich sein. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO). Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt Bad Dürrenberg festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften des § 152 AO Gebrauch machen.

§ 8 Festsetzung/ Fälligkeit der Steuer

Bei der Bereitstellung von Geräten und / oder Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern (§§ 10 – 12) oder Pauschsteuer (§§ 13 - 14) erhoben.

Abschnitt 2 – Erhebung einer Spielgerätesteuern

§ 10 Steuermaßstab

- (1) Bei der Spielgerätesteuern von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse ausgewiesen als Saldo 2. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbetrag. Bei Differenzen zwischen der elektronisch gezählten Kasse und der Summe des Münz- und Scheinegeldes, wird die Summe des Münz- und Scheinegeldes anstatt der elektronisch gezählten Kasse für die Berechnung des Einspielergebnisses genutzt, da die elektronisch gezählte Kasse einen errechneten Wert und nicht den tatsächlichen Wert des Kassengeldes darstellt.
- In den Fällen von Bauartwechseln, Softwareaktualisierungen bzw. Abbau und Neuaufstellung von Geräten und / oder Spieleinrichtungen wird die Summe der Röhren- oder Hopper- und Dispenserinhalte dem der „neuen“ Röhrenfüllung gegenübergestellt und die Differenz bei der Berechnung des Einspielergebnisses berücksichtigt.

- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 11 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 10 Absatz 2 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 10 Absatz 3 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät und / oder Spieleinrichtung die nach § 14 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

§ 12 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 Absatz 1 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 1 a) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, wird dies bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt. Eine Verrechnung des negativen Einspielergebnisses mit dem Einspielergebnis anderer Geräte und / oder Spieleinrichtungen findet ausschließlich durch die Behörde statt. Eine Auszahlung einer negativen Zahllast findet nicht statt, in diesem Fall wird der Betrag als Verlustvortrag mit der nächsten Quartalsabrechnung verrechnet.

Abschnitt 3 - Erhebung einer Pauschsteuer

§ 13 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen der Bereitstellung von Geräten und / oder Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 1 b), Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 die Anzahl der bereitgestellten Geräte und / oder Spieleinrichtungen (Gerätesteuer).

§ 14 Steuersätze für die Gerätesteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät und / oder Spieleinrichtung für:

| | | |
|-------|--|----------|
| Nr. 1 | Musikautomaten | 7,50 € |
| Nr. 2 | Geräte und / oder Spieleinrichtungen mit / ohne Gewinnmöglichkeiten bei Bereitstellung in: | |
| | a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen: | 16,00 € |
| | b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen: | 10,00 € |
| Nr. 3 | Geräte und / oder Spieleinrichtungen, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder das Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten): | 500,00 € |
| Nr. 4 | elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte sowie Internetterminal ohne Gewinnmöglichkeit: | 7,50 € |
| Nr. 5 | Wettterminal | 150,00 € |

| | | |
|-------|--|---------|
| Nr. 6 | die Vorführung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 a) in Kinos, Bars, Clubs und ähnlichen Lokalitäten, die zu diesem Zweck dauerhaft eine Betriebsstätte gemäß § 33 a GewO angemeldet und eine Erlaubnis dazu erteilt bekommen haben: | 50,00 € |
| Nr. 7 | die Vorführung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 b) pro Kabine oder Schauapparat | 25,00 € |

Abschnitt 4 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 15 Meldepflichten

- (1) Bei der Bereitstellung von Geräten und / oder Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 1, Nr. 2 b), Nr. 3 b) und Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Bereitstellung / Inbetriebnahme der Geräte und / oder Spieleinrichtungen eine Anmeldung zur Erfassung abzugeben, in der Gerätename, Gerätenummer, Zulassungsnummer, Bauart, Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben sind. Als Bereitstellung / Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes und / oder Spieleinrichtung, wenn der Stadt Bad Dürrenberg entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes und / oder Spieleinrichtung. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes und / oder Spieleinrichtungen, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät und / oder Spieleinrichtungen tritt.
- Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes und / oder Spieleinrichtung im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Bad Dürrenberg innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (2) Das Bereitstellen von Geräten und / oder Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 a) und Nr. 3 a) ist spätestens 1 Woche vor Bereitstellung anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Nr. 3 a) unter Angabe der Betriebsstätte und in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nr. 2 a) mit Angabe der Anzahl der aufgestellten Terminals. Zur Anmeldung ist der Betreiber oder der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Bad Dürrenberg ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Bad Dürrenberg ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner oder Betreiber ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Bad Dürrenberg Beauftragten Zutritt zu Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie die Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 17 Sicherheitsleistung

Die Stadt Bad Dürrenberg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 15 Abs. 1 nicht innerhalb von 1 Woche nach Bereitstellung / Inbetriebnahme der Geräte und / oder Spieleinrichtungen eine Anmeldung zur Erfassung vornimmt,
2. nach § 15 Abs. 2 nicht 1 Woche vor Aufstellung der Geräte und / oder Spieleinrichtungen eine Anmeldung abgibt.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 2 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

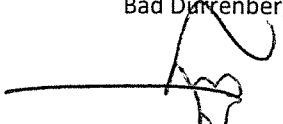
§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2011 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den.....

28.10.2016


Christoph Schulze
Bürgermeister

